



Bundesplatz 14
6002 Luzern

Telefon 041 228 65 23
info@zbsa.ch
www.zbsa.ch

Luzern, im Februar 2022 BR

Mitteilungen für klassische/gemeinnützige Stiftungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Sie am Anfang des neuen Jahres über Folgendes informieren:

1. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen

Gemäss § 7 der Ausführungsbestimmungen betreffend die Aufsicht über die Stiftungen vom 16. September 2005 (ABSt) sind die Berichtsunterlagen 2021 innert 6 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres bei uns einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2021 mit Abschluss 31. Dezember 2021 bis spätestens **30. Juni 2022**.

2. Fristerstreckung

Ein Gesuch um Fristerstreckung wird grundsätzlich für maximal zwei Monate bewilligt und ist vor Ablauf der ordentlichen Frist einzureichen. Das Gesuch um Fristerstreckung ist zu begründen.

Der Geschäftsbericht muss gemäss Art. 958 Abs. 3 OR innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt und dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden. Eine bewilligte Fristerstreckung entbindet den Stiftungsrat nicht von der Einhaltung dieser gesetzlichen Frist.

3. Einzureichende Unterlagen

Gemäss § 7 Abs. 1 ABSt umfasst die Rechnungsablage folgende datierte, rechtskonform und original unterzeichnete Dokumente:

- die rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang);
- den Bericht der Revisionsstelle;
- den Bericht über die Tätigkeit der Stiftung;
- das rechtsgültig unterzeichnete Genehmigungsprotokoll des Stiftungsrats;
- gegebenenfalls weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

Wir bitten Sie, die Unterlagen ungebunden bzw. ungeheftet einzureichen. Alternativ können Sie uns Ihre Berichterstattungsunterlagen neu auch über unsere Homepage unter der Rubrik Berichterstattungsportal einreichen.

4. Reglemente

Neue oder geänderte Reglemente sind der ZBSA nach deren Genehmigung durch den Stiftungsrat unaufgefordert zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Beschluss des Stiftungsrats zur Prüfung einzureichen. Das Datum des Inkrafttretens des Reglements ist im Reglement festzuhalten (z.B. gültig ab tt.mm.jjjj).

Bitte stellen Sie uns die unterzeichneten Reglemente in einer originalen (bereinigten) und in einer änderungsmarkierten Version zu.

Werden nur die Anhänge zu Reglementen geändert, erleichtern Sie uns die Arbeit, wenn Sie auch die dazugehörigen, nicht geänderten Reglemente einreichen. Bitte stellen Sie uns die geänderten Anhänge in einer originalen (bereinigten) und in einer änderungsmarkierten Version zu.

Wir danken Ihnen für die angenehme Zusammenarbeit und wünschen Ihnen ein erfolgreiches neues Jahr.

Freundliche Grüsse

**Zentralschweizer BVG- und
Stiftungsaufsicht (ZBSA)**



Barbara Reichlin Radtke
EMBL-HSG, Rechtsanwältin
Geschäftsleiterin
Telefon 041 228 65 20
barbara.reichlin@zbsa.ch